

(9) Doppelhaken und Klauen (Teufelsklauen, Faßklauen) dürfen nicht an einzelnen losen Enden hängen, sondern sind auf Tau- oder Kettenschlingen durchgeschoren zu führen.

(10) Zangen dürfen beim Laden und Löschen von Holzstämmen nur benutzt werden, wenn die Last vom Kran- oder Windenführer beobachtet werden kann. Mit Ketten dürfen Holzstämmen nicht angeschlagen werden.

(11) Beim Laden und Löschen ist ein der Ladung entsprechender Handfeurlöcher in der Nähe der Ladeluke bereitzustellen.

§ HO Zwischenlanden

(1) Hohe, zum Umfallen oder Abrutschen neigende Güter dürfen nur querschiffs und so gelandet oder abgestellt werden, daß der Schlinghaken für die Aufsichtsperson an Deck oder dem Windenführer stets sichtbar bleibt.

(2) Beim Landen und Absetzen von Stück- oder Sackgut müssen die Hieven so gedreht werden, daß die Ebene der Schlingen in der Bewegungsrichtung der Hieve liegt.

§ HI Decksladung

(1) Beim Absetzen und Lagern schwerer Lasten auf dem Lukendach ist seine Tragfähigkeit zu berücksichtigen; nötigenfalls ist es zu unterfangen.

(2) Decksladung ist so zu stauen, daß ein gefahrloser Verkehr über Deck oder Ladung möglich ist.

(3) Das Abdecken von Deckslast hat möglichst vor Antritt der Fahrt zu geschehen. Das gilt nicht für Fahrgastschiffe.

§ 112 Lukendeckel und Lukenbalken

Lukendeckel und Lukenbalken (Merklinge) müssen, wenn sie nicht austauschbar sind, deutliche Zeichnungen tragen.

§ 113 Weitere Vorschriften

Für den Verkehr mit den zu stauenden Stoffen ist die Arbeitsschutzbestimmung 391 — Stauereibetriebe — zu beachten.

§ 114 Lukensicherungen

(1) Vor dem Antritt jeder Reise sind die Luken ordnungsmäßig zu verschalken. Ausnahmen sind nur für sperrige Güter gestattet.

(2) Der Abstand der Schalkklampen darf 1 m nicht überschreiten.

Flöbereiarbeiten

§ 115 Beschaffenheit der Flöße

Flöße müssen ordnungsmäßig verbunden sein.

§ 116 Ankerkahn

Zum Auf- und Anankern dienende Ankerkähne müssen genügend groß sein.

§ 117 Schutzhütte

Flöße, auf denen Flößer übernachten, müssen eine Schutzhütte haben. »

§ 118 Flößerarbeiten

(1) Auf den Holzablagen muß bei dem Abrollen von Rundhölzern an jeder Holzreihe eine Aufsichtsperson sein, die die Arbeiten verantwortlich leitet und die Arbeiter vor etwaigen Gefahren rechtzeitig warnt.

(2) Auf Flößen, die aus glatten Rundhölzern bestehen, müssen die Bedienungsmannschaften und Flößer bei der Arbeit Eissporen tragen. Bei Schleusen mit starkem Aufschlag oder bei den sogenannten Floßschleusen und Wehren mit einem Gefälle bis zu 1 m sind ebenfalls die Eissporen anzulegen.

(3) Bei Floßschleusen mit einem Gefälle über 1 m haben die Bedienungsmannschaften das Floß vor dem Passieren der Schleuse zu verlassen.

§ 118a Bagger, Taucherarbeiten

Die Arbeitsschutzbestimmungen 536 und 623 sind zu beachten.

Tankschiffe

§ 119 Bau und Betrieb

(1) Alle Tankschiffe, die feuergefährliche Flüssigkeiten in den als Tanks ausgebildeten Laderäumen befördern, bedürfen vor ihrer Verwendung für diese Transporte der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion. Alle Tankschiffe, die Petroleumdestillate mit einem Entflammungspunkt bis 65° C befördern, müssen die höchste Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft haben.

(2) Für Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks ist die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Tankanlagen — zu beachten.

§ 120 Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen in Motor- und Wohnräumen müssen den Forderungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume entsprechen*.

§ 121 Ankern und Anlegen an eisernen Spundwänden

Ankern und Anlegen an eisernen Spundwänden ist nur bei Vorhandensein hölzerner Scheuerleisten oder Benutzung von Holzfedern u. dgl. zulässig.

§ 122 Betreten eiserner Decks

Das Betreten eiserner Decks mit Nagelschuhen ist verboten.

§ 123 Ausbesserung von Tankschiffen

Tankschiffe und Schiffe mit eingebauten Tanks für Mineralöl dürfen im allgemeinen nur an solchen Werften oder Werkstätten ausgebessert werden, die geeignete Liegeplätze und gute Einrichtungen zum Ausdampfen oder Entlüften besitzen.

* VDE 0165 „Leitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen“ und VDE 0171 „Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel“.